

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wünsche Ihnen einen schönen guten Tag.

Der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer Novelle zum Tabakgesetz, des EStG und des KStG verfolgt das Ziel, einen umfassenden Nichtrauchererschutz in Österreich nach dem Vorbild anderer Länder möglichst rasch umzusetzen. Die Gesundheit ist ein hohes Gut. Die Novelle ist somit zu unterstützen.

Die ertragsteuerrechtlichen Begleitmaßnahmen sind in zwei Punkten zu ändern:

1. In §124b Ziffer 268 EStG ist der im Begutachtungsentwurf angegebene Prozentsatz von „10%“ durch „50%“ zu ersetzen. Diese Erhöhung des Schadenersatzes für frustrierte Nichtrauchererschutzinvestitionen der Gastronomie ist aus drei Gründen notwendig:
 - 1.1 Diese Investitionen sind durch ein Bundesgesetz veranlasst worden.
 - 1.2 Bemessungsgrundlage ist nur der Restbuchwert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Abschreibungen).
 - 1.3 Eine Schadensteilung im Verhältnis 1:1 ist bei derart krassen Fehlleistungen der Gesetzgebung angemessen und sachlich geboten: Wer im Vertrauen auf Gesetze investiert, darf nicht enttäuscht werden. Rechtsstaatlichkeit bedingt Rechtssicherheit.
2. Wer Nichtrauchererschutzinvestitionen z.B. als Betriebserwerber entgeltlich anschafft, ist ebenso zu schützen wie ein Hersteller von Nichtrauchererschutzinvestitionen: Wer einen Gastronomiebetrieb z.B. zum 30. Juni 2013 gekauft hat, muss in seiner Eröffnungsbilanz die Nichtrauchererschutzinvestitionen zum Teilwert (= Tageswert = beizulegender Wert nach §189a Ziffer 3 UGB idF RÄG 2014) ansetzen und auf die Restnutzungsdauer abschreiben. Die Tabakgesetzesnovelle frustriert angeschaffte Nichtrauchererschutzinvestitionen ebenso wie selbst hergestellte. Der im Kaufpreis enthaltene Tages- oder Teilwert abzüglich Abschreibungen bis zum 31.12.2015 ist nach §124b Ziffer 268 litera b EStG „gesondert zu dokumentieren“ und somit für die Finanzverwaltung nachprüfbar.
Wer nach der Verlautbarung der Tabakgesetzesnovelle im BGBl kauft, wird die durch die Tabakgesetzesnovelle frustrierten Nichtrauchererschutzinvestitionen nur mit dem Wert entgelten, der sich aus der noch verbleibenden „Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen“ (§202 Absatz 1 UGB) bis zum 1.Mai 2018 ergibt.
Aus diesen Erwägungen folgt:
3. In §124b Ziffer 268 litera a EStG idF des Begutachtungsentwurfes ist nach der Wortfolge „Bemessungsgrundlage für die Prämie sind jene Aufwendungen, die für die Herstellung“ die drei Worte „oder die Anschaffung“ einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser

Institut für Unternehmens- und Steuerrecht
Universität Innsbruck
Innrain 36
6020 Innsbruck

☎ +43/512/507-83300
e-mail reinhold.beiser@uibk.ac.at

